



3d/SN-262/ME

## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Chiemseehof

(0662) 80 42-Durchwahl Datum

Rechtlich GEBETZENTWÜRE  
Zl. 2285 86. G. 9. 1990

Datum: 26. JAN. 1990

Verteilt 26.1.90

A. W. W. W.

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg    (0662)8042-2160    633028    DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-333/103-1990

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

24.1.1990

Mag. Uta Franzmair

Betreff

Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung  
von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68 153/123-15/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwürfen  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die wiederholten Bemühungen des Landes Salzburg um Errichtung  
einer Volluniversität haben bisher zu keinem greifbaren Er-  
gebnis geführt. Auch die Bestrebungen, in Kooperation mit einer  
der bestehenden medizinischen Fakultäten zumindest den dritten  
Studienabschnitt der Studienrichtung Medizin in Salzburg  
einzuführen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Die im Entwurf  
einer Novelle zum Allgemeinen Hochschulstudiengesetz vorgese-  
hene Liberalisierung der Anerkennung von Studien an außeruni-  
versitären Einrichtungen würde die Möglichkeit bieten, eine  
entsprechende medizinische Ausbildungsmöglichkeit an den  
Landeskrankenanstalten und an der Landesnervenklinik Salzburg,  
beispielsweise in Form einer Medizinischen Akademie, zu schaf-  
fen. Überlegungen, in Zusammenarbeit mit der Maximilian-Uni-  
versität München in Salzburg eine Medizinische Akademie ein-  
zurichten, wurden aber von Herrn Bundesminister Busek mit  
Rücksicht auf die nunmehr zur Begutachtung ausgesandte Novelle  
zum Allgemeinen Hochschulstudiengesetz ablehnend beurteilt

- 2 -

Schreiben vom 20.8.1989, GZ 68.217/62-15/89 und daher von seiten des Amtes vorläufig zurückgestellt.

Wie nunmehr der Tagespresse zu entnehmen war, soll jedoch die vorgesehene Liberalisierung der Anerkennung von Studien- oder Hochschulkursen, die an außeruniversitären Einrichtungen absolviert werden, wieder zurückgezogen werden. Dies würde bedeuten, daß damit sowohl eine Kooperation mit der Universität München bezüglich einer Medizinischen Akademie in Salzburg als auch die Errichtung einer außeruniversitären Lehrinstitution in einer sonstigen Betriebsform verhindert wäre, wenn die dort anzubietende Ausbildung nicht behördlich anerkannt würde.

Es wird daher seitens des Landes Salzburg die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung des § 40a außerordentlich begrüßt. Eine Zurückziehung dieser Bestimmung wird ausdrücklich abgelehnt, da damit die Möglichkeit zur Errichtung von außeruniversitären medizinischen Ausbildungsgängen weiterhin jeden rechtlich geordneten Ausweg zur Verbesserung des medizinischen Bildungsangebotes in Salzburg verhindern bzw. außerordentlich erschweren würde. Eine Gesetzwerdung der zur Begutachtung ausgesendeten Novelle zum AHStG wird ausdrücklich unterstützt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor